

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

9. Jahrgang

1952

BÖHLAU-VERLAG · MÜNSTER/KÖLN

Miszellen

Zur Frühgeschichte der Reichsabtei Fulda

Zugleich ein Literaturbericht*)

Von

Edmund E. Stengel

Übersicht. I. Hauptthemen des neueren Schrifttums: 1. Alter der Besiedlung und Christianisierung in der Buchonia; — 2. das Hersfelder Gründungsjahr; — 3. Fulda ein Missionskloster? — 4. das *monasterium sancti Bonifatii*; — 5. die Ergänzung der Karlmannschenkung; — 6. Reichs- oder Eigenkloster? — 7. Exemtion und Diözesanverfassung; — 8. die ältesten Kirchenbauten. II. Die *cartula sancti Bonifatii*: 1. die Bonifatiusbriefe; — 2. die Vita Sturmi; — 3. die Datumzeile; — 4. der Fälscher.

I

Hauptthemen des neueren Schrifttums

Das Kloster des Apostels der Deutschen ist auch nach der Zwölfhundertjahrfeier seiner Gründung (1944), die schon mehrere Veröffentlichungen veranlaßte, das Thema ungewöhnlich zahlreicher historischer Untersuchungen gewesen, gleichsam auf dem Wege zur zwölfhundertsten Wiederkehr des Todes-tages seines Stifters, dessen 1954 zu gedenken sein wird. So mag es verstatet sein, dieses reiche Schrifttum hier zusammenzustellen und, mit Beschränkung auf die Anfänge Fuldas, zusammenfassend zu würdigen. Es weist nur zwei Gesamtdarstellungen auf, außer der offiziellen Festschrift von Maurer (I), die unter Heranziehung der wissenschaftlichen Literatur einen gemeinverständlichen Überblick geben wollte, die als Festvortrag gebotene und später mit

-
- *) I. Karl Maurer, 1200 Jahre Fulda 744—1944, Fulda 1944, Kulturamt, 63 S. m. 16 zweiseitigen Tafeln.
II. Joseph Vonderau, Die Gründung des Klosters Fulda und seine Bauten bis zum Tode Sturms, Anhang von J. Schalkenbach, 26. Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins, Fulda 1944, Kulturamt, 48 S. m. 28 Tafeln.
III. Ders., Die Ausgrabungen am Domplatz zu Fulda im J. 1941, Ein merowingischer Gutshof auf dem nachmaligen Klostergelände, Fulda 1946, Parzeller & Co., 32 S. m. 3 Tafeln.
IV. Anneliese Hofmann, Studien zur Entstehung und Entwicklung des fuldischen Territoriums und seiner Ämter, Diss. Marburg (Mschr.) 1946, 405 S.
V. Dominikus Heller, Neue Studien zur Grabeskirche des heiligen Bonifatius, Fulda 1946, Parzeller & Co., 68 S.
VI. Konrad Lübeck, Das Bonifatiusgrab zu Fulda, Fulda 1947, 152 S.
VII. Ders., Fuldaer Heilige, Fulda 1947, Parzeller, 239 S.
VIII. Ders., Das Kloster Fulda und die Päpste in den Jahren 1046—1075, Studi Gregoriani 1 (1947) 454—489.

kritischen Anmerkungen veröffentlichte Skizze des Verfassers dieser Blätter (XII), die auf gedrängtem Raum eine Vorstellung von der politischen und kulturellen Bedeutung der Reichsabtei in der deutschen Geschichte vermitteln

- IX. Ders., Die Hofämter der Fuldaer Äbte im frühen Mittelalter, ZRG. 65 Germ. Abt. (1947) 177—207.
- X. Ders., Die Fuldaer Abtswahlprivilegien, ZRG. Kan. Abt. 35 (1948) 340—389.
- XI. Ders., Die Ministerialen der Reichsabtei Fulda, ZRG. Kan. Abt. 35 (1948) 201—231.
- XII. Edmund E. Stengel, Die Reichsabtei Fulda in der deutschen Geschichte, Weimar 1948, Böhlau Nachf., 38 S.
- XIII. Aloys Jestaedt, Kataster der Stadt Fulda im XVIII. und XIX. Jh. 3, 25. Veröffentlichung des Fuldaer Geschichtsvereins, Fulda 1949, Parzeller, 131 S.
- XIV. D. Heller, Quellenstudien zur Frühgeschichte des Klosters Fulda, Fulda 1949, Parzeller, 131 S.
- XV. Ders., Wo lag das Klösterchen Mattencella, Heimatgeschichtliche Beilage der [Fuldaer] Volkszeitung 1949 Mai 14.
- XVI. K. Lübeck, Mattenzella und Makkenzell, daselbst Juni 11.
- XVII. Anton Schmitt, Die Fuldaer Wandmalerei des frühen Mittelalters, Fulda 1949, Parzeller, 59 S. m. 16 Tafeln.
- XVIII. K. Lübeck, Fuldaer Studien, Geschichtliche Abhandlungen 1 u. 2, Fulda 1949/50, Parzeller, 208 u. 258 S.
- XIX. Helmut Beumann und Dieter Großmann, Das Bonifatiusgrab und die Klosterkirchen zu Fulda, Marburger Jb. für Kunstwissenschaft 14 (1949) 17—56.
- XX. Hans Goetting, Die Anfänge des Reichsstifts Gandersheim 2: Die Frage der Fuldaer Mission nördlich des Harzes und das Bonifatiuskloster Brunshausen, Braunschweig. Jb. 31 (1950) 11—27.
- XXI. K. Lübeck, Fuldaer Nebenkloster in Mainfranken, Mainfränk. Jb. 2 (1950) 1—52.
- XXII. H. Beumann, Zur Fuldaer Geschichte, Literaturbericht, Hessisches Jb. f. LG. 1 (1951) 211—217.
- XXIII. Paul Lehmann, Mitteilungen aus Hss. 9: Zu Hrabanus Maurus und Fulda, SB. Münch. 1950, H. 9 (1951) 32 S.
- XXIV. Theodor Schieffer, Erzbischof Lul und die Anfänge des Mainzer Sprengels, Angelsachsen und Franken, zwei Studien zur Kirchengeschichte des 8. Jh.s, Abh. Mainz 1950 Nr. 20 (1951) 1471—1539.
- XXV. Helmut Mügge, Studien zur Geschichte der fuldisch-mainzischen Beziehungen vom 8. bis 11. Jh., Diss. Marburg (Mschr.) 1951, 179 S.
- XXVI. K. Lübeck, Der erste Diözesanbischof des Klosters Fulda, ZRG. Kan. Abt. 37 (1951) 360—376.
- XXVII. Ders., Die Fuldaer Bürgeraufstände, ZRG. 68 Germ. Abt. (1951) 410—433.
- XXVIII. D. Heller, Beiträge zur Kirchengeschichte des Bezirks Hammelburg, 1. Das Fuldische Dekanat H., 2. Quellen zur Kirchengeschichte der Stadt H., Würzburger Diözesangeschichtsblätter 13 (1951) 132—190. Die zugehörigen Anmerkungen von W. Engel.
- XXIX. H. Beumann, Eigils Vita Sturm und die Anfänge der Klöster Hersfeld und Fulda, Hess. Jb. f. LG. 2 (1952) 1—15.
- XXX. D. Heller, Entgegnung und H. Beumann, Schlußwort, Hess. Jb. f. LG. 2 (1952) 193—194.

Über das weiter zurückliegende Schrifttum vgl. die Anzeigen in DA. 5, 293, 559—561, 579; 6, 641 f.; 7, 290; 8, 319 (Verfasserin der hier besprochenen Abhandlung über den genealogischen Wert der Fuldaer Traditionen ist E. Kunz, nicht Kurz).

möchte. Wie hier auf das frühe und hohe Mittelalter als die Zeit ihres Glanzes und ihrer Größe das Hauptgewicht gelegt ist, bevorzugen auch die Spezialarbeiten durchaus die Gründungszeit der Bonifatiusabtei; nur verhältnismäßig wenige lassen ihre ersten Jahre ganz oder fast ganz aus dem Spiel. So etwa Paul Lehmanns überlieferungsgeschichtlich hochwertige Veröffentlichung eines kaum mehr zu erhoffenden Fundes, den er in der Schweiz gehoben hat, eines in angelsächsischer Schrift geschriebenen Doppelblattes aus dem verschollenen karlingischen Thüringen-Chartular des Klosters, (XXIII)¹⁾ und Anton Schmitts Untersuchung der zu Anfang der dreißiger Jahre entdeckten bedeutenden Fresken in der Kirche auf dem Petersberg, die in die Zeit des Hrabanus Maurus gesetzt werden — womit Fulda an den Anfang der karlingischen Wandmalerei rückt —, und in der Kirche auf dem Neuenberg, die dem ersten Drittel des 11. Jahrhunderts angehören (XVII); ferner mehrere Abhandlungen Dominicus Hellers, über die Ortsnamen Fliedinu und Swabreod (XIV 2)²⁾, die Gräber der Äbte (V 6), die Pfarreien der Stadt Fulda, deren älteste der Verfasser, ohne uns zu überzeugen, auf dem Frauenberg³⁾ findet und auf Bonifatius selbst zurückführen möchte (XIV 8), und zur Kirchengeschichte des Bezirks Hammelburg (XXVIII); namentlich auch die von mir veranlaßten Studien Anneliese Hofemanns zur Territorialgeschichte des Stifts Fulda, eine Vorarbeit zum Geschichtlichen Atlas von Hessen, die in etwas erweiterter Form hoffentlich noch gedruckt werden wird (IV), und der Schlußband von Aloys Jestschke kommentierter Ausgabe des Fuldaer Katasters, einer Fundgrube auch für die mittelalterliche Geschichte von Stift und Stadt (XIII). So endlich ein erheblicher Teil der literarischen Produktion Konrad Lübeks, des fruchtbarsten der hier zu nennenden Autoren, die allenthalben von der belebten Gelehrsamkeit ihres Verfassers zeugt, aber, wie an Beispielen unten zu zeigen sein wird, nur zu sehr unter der Neigung zu kritiklosen und ebenso ungezügelter wie unentwegt wiederholten Spekulationen leidet: ich nenne hier seine Aufsätze über die von dem Schulmeister Rudolf beschriebenen Reliquienerwerbungen des Abtes Hraban (XVIII 14), die Regierung des Abtes Hatto I. (XVIII 16), die Beziehungen der Abtei zu Kaiser Heinrich II. (XVIII 17) und zur römischen Kurie in den Anfängen des Investiturstreites (VIII), die Fuldaer Abwahlprivilegien (X), den Ausschluß der Frauen aus dem Kloster (XVIII 10), die diesem zugewandten Seelgerätstiftungen von „Weltgeistlichen“ (XVIII 7), die zum Teil aber doch Mönche gewesen sein dürften, über sieben zumeist früh wieder eingegangene mainfränkische Eigenklöster der Abtei wie Wolfsmünster⁴⁾ und Einfirst⁵⁾ (XXI), die Gaugrafen des Grabfelds (XVIII 11), die Hof-

1) Vgl. dazu künftig Fuldaer UB. 1, II. Teil (im Druck), Einleitung.

2) Die hier gegen Lück, Alte Ortschaften des Fuldaer Landes 2 (1937) 64, 332 und die ältere Forschung vorgenommene Scheidung zweier verschiedener Namenpaare ist zutreffend und deckt sich mit dem bei den Vorarbeiten zum Fuldaer Urkundenbuch gewonnenen Ergebnis.

3) Zu ihm unten S. 520 f.

4) L. nimmt irrig an, daß der Fälscher Eberhard für die angebliche Stiftungsurkunde Karls des Großen als Grundlage ein verlorenes echtes Diplom benutzt habe; vgl. dazu künftig Fuldaer UB. Nr. 273.

5) L. sucht das verschollene Kloster, das andere mit Saal, Wenkheim oder der Mattenzelle identifizieren wollten, bei dem Steinfirst zwischen Michelau und Morlesau unterhalb von Hammelburg an der fränkischen Saale. Es lag vielmehr oberhalb am Berge Einfirst bei Euendorf; vgl. künftig Fuldaer UB. Nr. 175.

ämter des Abtes (IX), die zur Ritterschaft erwachsende Ministerialität (XI) und die adligen Geschlechter der Stadt Fulda (XVIII 9), endlich auch über die Grenze des von Karl dem Großen dem Kloster geschenkten Fiskus Hammelburg (XVIII 12)⁶⁾, über den Grundbesitz der Abtei in der Vorderrhön, im Elsaß und in Friesland (XVIII 18, 15, 5)⁷⁾, sowie über einen angeblichen jüdischen Ritualmord von 1235 (XVIII 8) und die Kämpfe Abt Heinrichs VI. mit der Stadt von 1331/32 (XXVII).

1. Die alte Streitfrage, ob Fulda eine Gründung aus wilder Wurzel ist oder ob der Grund und Boden, auf dem es erwuchs, schon vordem besiedelt war, ist auch in dem neuen Fuldaer Schrifttum ein besonders beliebter Gegenstand der Diskussion geblieben. Die auf einer überspitzten Interpretation von Eigils Vita Sturmi beruhende traditionelle Vorstellung, daß das Kloster in einer noch völlig siedlungsleeren Einöde entstanden sei, ist durch das archäologische Lebenswerk Joseph Vonderaus längst weitgehend entwurzelt worden. Dies Land war wirklich seit Jahrtausenden besiedelt. Ja, selbst unmittelbar neben dem Fuldaer Dom fand der Spaten die Spuren einer durch Brand zerstörten Anlage, die von Vonderau geradezu als merowingisch-fränkisch angesprochen wird (II 4, III). Seine Annahme einer weitgehenden Siedlungskontinuität wird auch von Lübeck geteilt (XVIII 1 S. 7 ff., S. 67 ff.)⁸⁾. Dagegen hat ihr Heller (XIV 1), der sich damit zum Verteidiger der althergebrachten Meinung aufwirft, widersprochen mit großer Bestimmtheit und einer Entschiedenheit, die doch kein Ersatz dafür ist, daß er darauf verzichtet, von den Ergebnissen der archäologischen Forschung Gebrauch zu machen, ja, ihnen geradezu ausweicht⁹⁾. Allerdings hat Lübeck — darin ist H.s Kritik berechtigt — seinerseits die Besiedlungstheorie, obwohl er sie z. T. selbst einschränkte, weit übertrieben durch die unbeweisbare, ja unmögliche Versetzung von zahllosen Orten, denen man ihren späteren Ursprung vielfach schon an den Namen ansieht, in die Zeit vor 700 (S. 27) und die unhaltbare Annahme zahlreicher früher Slawensiedlungen¹⁰⁾. Er brauchte sie für seine alte Lieblingsthese (zuletzt XVIII 2 S. 34 f.,

⁶⁾ Hier ist auf S. 46 ff. mit Recht der Fortschritt verwertet, den die Deutung dieser Grenze seit meinem ersten Versuch durch die Untersuchung von Colard gemacht hat; vgl. künftig Fuld. UB. 2. Teil, Nachträge. Bei der Behandlung der Urbare ist die 1942 erschienene Untersuchung meiner Schülerin Tr. Werner-Hasselbach, D. älteren Güterverzeichnisse d. Reichsabtei Fulda (vgl. DA. 7, 290) übersehen; ein Urbar dieser Quellengruppe gehört schon in die Zeit des Hrabanus Maurus.

⁷⁾ Unbekannt blieb L. meine Analyse der karlingischen Chartulare bzw. ihrer bei dem Kopisten Eberhard erhaltenen Excerpte (Fuldensia II, in AUF. 7 (1921) 1—46, dazu R. Vaupel, Die Chartulare des Klosters Fulda Teil 1, ungedruckte Diss. Marburg (1918); sie ist für eine richtige Beurteilung des älteren Fuldaer Grundbesitzes unentbehrlich.

⁸⁾ Merkwürdig nur, daß L. auf S. 70 V.s Feststellung „einer merowingisch-fränkischen Siedlung auf der späteren Klosterstätte“ akzeptiert, aber S. 68 A. 70 seine „Behauptung, das nachmalige Klostergelände sei stark besiedelt gewesen“, für „völlig unhaltbar und durch nichts bewiesen“ erklärt.

⁹⁾ S. 16: „wir beabsichtigen nicht, uns auf die Ausgrabungen einzulassen — wir schöpfen vorzüglich aus den literarischen Quellen“.

¹⁰⁾ Selbst die in der Fulda badenden Slawen, denen Sturmi auf der Suche nach dem Klosterplatz begegnet (Vita Sturmi Kap. 7, MG. SS. 2, 369), läßt L. „vermutlich auf einem zu Siedlungszwecken unternommenen Vorstoße nach Westen“ dorthin geraten sein. Gewöhnlich hält man sie für reisende Händler,

3 S. 71 f., 13 S. 85 ff., vgl. XXX S. 369) einer vorbonifatianischen Christianisierung des Fuldaer Landes durch die iroschottische Mission, wofür es nicht die geringsten wirklichen Anhaltspunkte gibt, weder in Mackenzell¹¹⁾ noch in dem karlingischen Vorläufer der ottonischen Königskapelle, die Von d e r a u auf dem Fuldaer Domplatz nachgewiesen und als ein Baptisterium angesprochen hat (zuletzt II 9), was L ü b e c k dazu verlockte, ihn noch viel weiter zurückzudatieren und aus ihm ein ganzes v o r bonifatianisches Schottenkloster zu erschließen (VII S. 67, 88 f., XVIII 3 S. 71 f.) — ein seltsamer Einfall: die Königskapelle war nämlich, wie H e l l e r schlüssig dargetan hat (V 5), gar keine Taufkirche und ist höchstwahrscheinlich überhaupt erst im 9. Jahrhundert entstanden¹²⁾.

2. Die Gründung Fuldas hängt bekanntlich mit den ersten Anfängen Hersfelds zusammen. Dabei ist wegen der in der handschriftlichen Überlieferung der Vita Sturmi¹³⁾ des Abtes Eigil abweichenden Lesarten *nono* — *anno* und *non* — *anno* strittig, ob Abt Sturmi sie erst „im 9. Jahre“ nach seiner vorläufigen Niederlassung in Hersfeld vollzogen oder ob er dazu „noch nicht ein Jahr“ gebraucht hat. Heller ist der seit langem von der Forschung bevorzugten letzteren Meinung, der 742/43 als Jahr der ersten Gründung Hersfelds gilt. Er begründet sie aber mit einer (übrigens schon bei Schannat zu findenden) Übersetzung der *non*-Fassung (*non iam tunc, ex quo in eremo habitare coeperat, anno ab Hersfeldt regressus est*), die auf den ersten Blick wie das Ei des Kolumbus anmutet. Danach hätte Sturmi, statt noch vor Ablauf des Jahres seiner Niederlassung in Hersfeld von dort nach Fulda abzu ziehen, wie man seit Johann Georg Eckhart und Karl Schwartz, *anno* durch ein *exacto, absoluto* oder *expleto* ergänzend, übersetzt hat, nicht schon damals, d. h. im Jahre seiner Niederlassung, Hersfeld verlassen, also seinen Entschluß, nach Fulda zu übersiedeln, zunächst aufgeschoben (V 1, wörtlich wiederholt in XIV 3). Die Kritik, die Helmut Beumann

so auch Von d e r a u (II S. 11) und Heller (XIII S. 17). Jetzt hat aber F. R ö r i g, Magdeburgs Entstehung und die ältere Handelsgeschichte, Miscellanea Academiae Berolinensia 1950, 2 a, 114, sie offenbar richtig als „einen Transport im Osten aufgekaufter Slawen“ erklärt.

¹¹⁾ Mit dem ohne jeden triftigen Grund von L ü b e c k schon früher und nun auch XVIII 2 S. 34 f. als iroschottische Gründung eines Grafen Macco angesehenen Kloster Mackenzell im Kreise Hünfeld steht es sogar noch schlechter als Heller XIV S. 22 Anm. 7 annimmt: es kommt erst seit 1146 vor und hat mit dem 824 genannten Kloster Mattenzell, das vielmehr das 788 erwähnte Einfirst an der fränkischen Saale ist, gar nichts zu tun; vgl. oben Anm. 5.

¹²⁾ Über den Zusammenhang mit den anderen Königskapellen der karlingischen Westwerke vgl. A. F u c h s: Westfäl. Zs. 100 (1950) 256 ff.

¹³⁾ Über die beiden Fassungen, deren jüngere von Rudolf von Fulda herrührt, Stengel, Fuldensia I (AUF. 5, 1914) 141 ff. Eine neue Ausgabe der Vita durch L. P r a l l e steht vor der Vollendung; sie wird auf der gesamten Überlieferung beruhen. Die uns hier angehende Stelle des Kap. 11 ist in der Erlanger Hs. (E), wie ein von Herrn Dr. Pr. mir zur Verfügung gestelltes Lichtbild dartut, zunächst infolge Überspringens einer Zeile ausgefallen gewesen und erst von einer zweiten Hand — teils auf Rasur, teils, so auch *nono*, auf den Rändern — nachgetragen worden. Doch ist kein Zweifel, daß schon die Vorlage *nono* hatte, da auch der Humanist Georg Witzel, der eine von E unabhängige Hs. benutzte (vgl. AUF. 5, 141), von Sturmis 9. *jar in der wüsteney* spricht (Hinweis Dr. Pr.s).

hieran geübt hat (XXII S. 212 f., XXIX S. 13 mit Anm. 55), dürfte — besser als die z. T. mißglückten Einwände L ü b e c k s (XVIII 4) — gezeigt haben, daß dieser bis auf die höchst mißliche Auslegung des *tunc anno* sprachlich an sich denkbare Versuch, der schwierigen Stelle Herr zu werden, sachlich doch unannehmbar ist; er scheitert an der Unmöglichkeit, die anschließend auftretenden *mali homines* und den *sanctus locus*, den sie Sturmi streitig machen ¹⁴⁾, mit Heller, der damit ein altes Mißverständnis Schannats erneuert, auf Hersfeld zu beziehen statt auf das neuentdeckte Fulda, das doch Eigil auch sonst immer wieder, vor- und nachher, als den „gesegneten und geheiligten“, als den „vom Herrn vorbestimmten“, „vorbereiteten“ und „gewiesenen Ort“ bezeichnet hat.

Was aber das Hersfelder Gründungsjahr selbst betrifft, so ist Beumann durchaus abgeneigt, sich mit der Lesart *non — anno* abzufinden, bei der ohne die Rekonstruktion eines Ablativus absolutus (*anno — expleto*) allerdings nicht auszukommen ist. Er bevorzugt die Lesart *no n o — anno*, die in der jüngeren, auf Rudolf von Fulda zurückgehenden Fassung der Vita Sturmi erhalten ist, da sie keine grammatischen Schwierigkeiten bereite und einer anderen Stelle der Vita entspreche ¹⁵⁾, und sucht die daraus sich ergebende sachliche Situation glaubhaft zu machen (XXIX S. 14, vgl. 5 f.). Aber darf denn der „zügige“ Bericht Eigils, in dem von Sturmis Niederlassung in Hersfeld über seine erste Reise an die obere Fulda bis zur endgiltigen Besetzung des neuen Klosterplatzes alles Schlag auf Schlag erfolgt, wirklich auf über acht Jahre gedehnt werden ¹⁶⁾?

¹⁴⁾ Vgl. unten S. 524.

¹⁵⁾ Kap. 14: *quarto ad locum predictum ingressionis anno Romam profectus est*. Die Formel scheint mir doch zu banal, um erheblich ins Gewicht zu fallen. Zumindest darf man ihr wohl als Gegengewicht eine Stelle aus dem gleichen Kapitel entgegenhalten, die beweist, daß auch die in der Lesart *non — anno [expleto]* angeschnittene Antithese des unvollendeten und des vollen Jahres dem Verfasser der Vita geläufig war: *integrum annum apud illa monasteria perseverans*.

¹⁶⁾ Seine chronologischen Angaben seien hier kurz zusammengefaßt. Kap. 4: Sturmi läßt sich in Hersfeld nieder, verweilt dort geraume Zeit (*tempus non modicum*); Kap. 5: nach einiger Zeit (*post aliquantum temporis*) oder darauf (*dein*) besucht er Bonifatius zur Berichterstattung, nach der er zurückkehrt, um alsbald mit seinen Genossen zu der ihm aufgetragenen ersten Forschungsreise fuldaaufwärts aufzubrechen, von der er am dritten Tage, das Schiff wieder wendend, nach kurzem Halt (*paulisper demorati*) in Frauenrombach nach nicht langer Zeit (*post non longum tempus*) wieder in Hersfeld eintrifft und nun (*tunc*) Christus unablässig (*omni tempore*) anfleht, ihm den gewünschten Klosterplatz zu zeigen; Kap. 6: dann (*tunc*) oder danach (*post hec*) — worunter mit Rücksicht auf das Folgende doch kaum Jahre verstanden werden können — entbietet Bonifatius, sich seiner erinnernd, ihn wieder zu sich; er bricht tags darauf (*sequenti die*) nach Seelheim auf, trifft aber schon am zweiten Tage Bonifatius in Fritzlar, der ihn sofort (*statim*) empfängt, ihn über das Wesen des Mönchtums belehrt, sich den Mißerfolg der ersten Reise berichten läßt, ihn zu neuem Suchen ermuntert und alsdann heimwärts entläßt; Kap. 7: nach kurzer (*parumper*) Erholung bricht er wieder von Hersfeld auf; Kap. 8: am 4. Tage (*quarto die*) kommt er am Klosterplatz vorbei und begegnet noch am Abend (*post occasum solis*) am Ortesweg dem Knecht des Ortes, der ihn über die Örtlichkeiten unterrichtet; am anderen Morgen (*mane*) umkehrend ermittelt

Vollends ist bei Beumanns Versuch, das Jahr 736 als Gründungsdatum Hersfelds zu Ehren zu bringen, m. E.s die Chronologie der Laufbahn des Bonifatius, die dank H. Böhmer und M. Tangl im wesentlichen ein fest gefügtes Gerüst darstellt, zu kurz gekommen. Den Bayer Sturmi hat Bonifatius in Bayern in seine Gefolgschaft aufgenommen. Das kann, da er ihn aus Bayern nach Fritzlar mitbrachte (Vita Sturmi Kap. 2), das er erst 732¹⁷⁾ gegründet hat (Willibalds Vita Bonifatii Kap. 6), natürlich 719, bei seinem ersten, nur kurzen bayrischen Aufenthalt noch nicht geschehen sein, sondern erst bei dem zweiten¹⁸⁾. Dieser hat zu Lebzeiten des Herzogs Hucpert stattgefunden¹⁹⁾, da in Willibalds die Zeitfolge enthaltender Erzählung diesem Ereignis der Regierungsantritt des Papstes Gregor III. und seine Begrüßung durch Bonifatius (731), dessen Erhebung zum Erzbischof (732) und die Gründung des Klosters Fritzlar (732/33) vorausgehen (Vita Bonifatii Kap. 6). Dazu paßt, daß Sturmi, wie Eigil berichtet, schon nach kurzer Lehrzeit (*post non longum tempus*) Priester geworden ist (Vita Sturmi Kap. 3). Denn dies ist er, wie sich aus dem damals mit an ihn gerichteten Bonifatiusbrief Nr. 40 ergibt, der dem in Rom geschriebenen Brief Nr. 41 sicher ganz nahe steht, während der dritten Romreise des Bonifatius von 738/39 tatsächlich noch nicht gewesen. Die Priesterweihe kann er vielmehr frühestens noch 738, wahrscheinlich doch erst 739, nach Rückkehr des Bonifatius, erhalten haben. Erst nach weiteren drei Jahren hat er, wie Eigil ausdrücklich versichert (Vita Sturmi Kap. 3), seine Niederlassung in Hersfeld vollzogen. Dies ist also nicht vor Ende 741 oder Anfang 742 geschehen. Damit bleibt für die Übergangszeit bis zum ersten, auf Widerstand stoßenden Versuch Eigils, in Fulda Fuß zu fassen, gerade das knappe Jahr übrig, das sich aus der Lesung *non iam — anno [expleto]* ergibt. Denn dieser Versuch fällt ja zeitlich annähernd zusammen mit der von Bonifatius erbetenen Schenkung des Hausmaiars Karlmann, die aus den von mir früher dargelegten Gründen nach dem Herbst 742 und vor dem 3., wahrscheinlich gerade am

er noch am gleichen Tage endgiltig den Klosterplatz, untersucht ihn eingehend und tritt am Ende dieses Tages (*cum diei spatium girando et explorando exegisset*) die Heimreise an; Kap. 10: am 2. Tage (*secundo die*) in Hersfeld wieder eingetroffen, befiehlt er seinen Genossen, den Aufbruch nach dem Klosterplatz schleunig vorzubereiten (*illuc profecturos properare*), und reist spornstreichs (*subito*) zu seinem Bischof, den er nach wenigen Tagen (*post paucos dies*) in Seelheim erreicht und unterrichtet; Kap. 11: nach kurzem (*parumper*) Aufenthalt kehrt er, während Bonifatius zur Erwerbung des Klosterplatzes an den Königshof reist, wieder nach Hersfeld zurück, um mit den Brüdern endgiltig umzuziehen. Müßte der Leser sich nicht höchlich wundern, wenn er, so weit gelangt, auf einmal erführe, daß das, was ihm hier erzählt wurde, sich nicht in wenigen Monaten, sondern in einem Zeitraum von nicht weniger als acht bis neun Jahren abgespielt habe?

¹⁷⁾ Der abweichende Ansatz von F. Fl a s k a m p : Zs. f. Missionswissenschaft 13 (1923) 135 ff. zu 723/24 ist nicht begründet.

¹⁸⁾ Daß Sturmi nach Eigil, Kap. 1 als *puer* zu Bonifatius kam, ist kein Hindernis, da im MA. fast Dreißigjährige noch so heißen können (A. Hofmeister: Festschr. f. P. Kehr [1926] 287 ff.). Der dritte bayrische Aufenthalt kommt nicht mehr in Betracht, da Sturmi schon vorher, während der zweiten Romreise des Bonifatius, in Fritzlar nachweisbar ist.

¹⁹⁾ Zum Folgenden vgl. M. T a n g l, Bonifatiusfragen, Abh. d. Preuß. Akad. 1919, Nr. 2, 34; zur Datierung des Briefes Nr. 40, dessen Beziehung auf die Romfahrt 737 durch die Erwähnung der künftigen *reversio* „wie festgerammt“ ist, ebenda S. 13 Anm. 2.

1. März 743, d. h. ein Jahr vor dem endgiltigen Einzug Sturmis in Fulda beurkundet worden ist ²⁰).

3. Wichtiger als dies chronologische Problem, das ja auch Fulda selbst nur wenig berührt, ist die Frage nach dem ursprünglichen Sinn der Stiftung des Bonifatius und nach dem kirchlichen Zweck, den sie von Haus aus verfolgt hat. Beumann hat in geistvoller Weise den Unterschied aufgezeigt zwischen dem ursprünglichen Plan Sturmis, der in Hersfeld mit wenigen Genossen als „Eremit“ zu leben gedachte, und dem erweiterten und veränderten Plan des Bonifatius, der darauf ausging, in Fulda eine in einer großen mönchischen Belegschaft verkörperte und nach der Regel Benedikts organisierte Kloster-gemeinde zu schaffen (XXIX S. 6 ff.). Welches Ziel sollte diese denn aber haben? Nach dem Vorgang von Hauck und Lüders möchten Goetting (XX S. 11 ff.) und auch Beumann (XXIX S. 9 ff.) annehmen, daß Fulda von vorneherein als ausgesprochenes Missionskloster gegründet worden sei. Dagegen vertritt L ü b e c k die Meinung, daß es im Sinne des Benediktinerordens nur dem inneren Leben seiner Insassen habe dienen sollen (XVIII 3 S. 43—56). So habe auch ich es angesehen, freilich mit der Nuance, daß es in Sachsen, gestützt auf seinen Grundbesitz, unter Karl dem Großen immerhin sekundär eine solche Rolle gespielt hat (XII S. 6 f., 22 f.).

4. In diesem uralten sächsischen Wirkungsbereich der Bonifatiusabtei liegt außer einem anderen fuldischen Filialkloster, Hameln an der Weser, auch das von den Liudolfingern ^{20a}) gestiftete und nachmals nach dem benachbarten Gandersheim verlegte Brunshausen, das als gleichfalls fuldische Eigenkirche jetzt von Goetting aus seinem Bonifatiuspatrozinium erschlossen worden ist (XX S. 20 ff.). Wir können diese glückliche Hypothese durch ein unmittelbares Zeugnis, das bisher zu fehlen schien, bestätigen und zur gesicherten Tatsache erheben. In dem Verzeichnis der Mönche und Schüler von sechs fuldischen Eigenklöstern, das in der Fuldaer Handschrift der Fuldaer Totenannalen erhalten ist ²¹), erscheint hinter Hameln an der Weser und Großburschla an der Werra, dagegen vor den hessischen Rasdorf und Hünfeld sowie dem mainfränkischen Holzkirchen das *coenobium quod vocatur sancti Bonifatii cella*. Unter ihm hat einst Schannat Zella an der Felda, einem Zufluß der Werra, verstehen wollen ²²). Das ist ganz abwegig. Hauck hat es dann als das nahe dem Hauptkloster Fulda gelegene Kloster Frauenberg gedeutet ²³); und L ü b e c k ist ihm gefolgt, in der Meinung, es könne daran nicht der

²⁰) Vgl. AUF. 5 (1914) 83 ff.

^{20a}) Auch die Namen von Brunshausen selbst und der beiden wüsten Liudolf-hagen sind mit ihm durch solchen liudolfingischen Ursprung zu erklären. Dagegen ist die von ihm angeführte Möglichkeit, daß auch unter den Tradenten Adolf und Buno der diesen Orten benachbarten fuldischen Schenkungen Dronke, Traditiones et antiquitates Fuldenses (1844) S. 96 f. cap. 41 Nr. 17 (= Fuldaer UB. 1, II. T. Nr. 505) und 28 wie in Nr. 14 u. 18 f. (= UB. Nr. 159, 506 f.) die Sachsenführer Liutolf und Bruno zu verstehen seien, zu gering, ja zu unwahrscheinlich, als daß sie irgendwie in Rechnung gestellt werden könnte.

²¹) Dronke S. 183 cap. 9—14, MG. SS. 13, 218.

²²) J. F. Schannat, Dioecesis Fuldensis (1727) S. 170 f.

²³) A. Hauck, KG. Deutschlands 2³ (1912) 584 Anm. 2; das Verzeichnis wird dort irrig ins 11. Jh. gesetzt.

leiseste Zweifel bestehen²⁴⁾. In Wirklichkeit gibt es dafür nicht den geringsten Anhalt. Den von Lübeck selbst angeführten Belegen zufolge hieß der Frauenberg, ehe er seit dem 12. und 13. Jahrhundert auf Grund des Marienpatroziniums seiner Kirche diese seine heutige Bezeichnung annahm, immer Bischofsberg — ein Name, wie ihn die fränkische und nachfränkische Zeit auch sonst oft genug geprägt hat²⁵⁾. Die auf dem Berge errichtete Kirche aber nannte man von vornherein, jedenfalls schon im 9. Jahrhundert, nur nach der „Gottesmutter Maria“, der sie geweiht war, und man unterschied sie damit deutlich von der Kirche des Hauptklosters, des *monasterium sancti Bonifatii*²⁶⁾. Den Anspruch, so zu heißen, hatte in Fulda ja gerade dieses. Wie sollte man dort dazu gekommen sein, die gleiche Bezeichnung auch auf die dicht benachbarte Kirche auf dem Bischofs- oder Frauenberg und das ihr zugehörige Kloster anzuwenden? Es ist demnach auch für die heutige Forschung kein Anlaß, ja geradezu unmöglich, in dieser Stätte das unbekannte Bonifatiuskloster unserer Mönchslisten wiederfinden zu wollen. Daß dasselbe „einen von dem Bischofsberg“, nach dem das Frauenbergkloster sonst genannt wurde, „unterschiedenen Namen“ trägt, hätte Lübeck eigentlich daran hindern und nicht, wie es geschah, dazu veranlassen sollen, im Zirkelschluß zu behaupten, es habe gerade ihn „sicher auch geführt“.

Die *sancti Bonifatii cella* muß vielmehr anderwärts gesucht werden, nicht in der unmittelbaren Umgebung von Fulda, sondern abseits in dem weitgespannten Rahmen der fuldischen Grundherrschaft, wie die anderen miterwähnten Außenposten des Hauptklosters. Kaum aber südlich von Rasdorf und Hünfeld, die, samt dem mainfränkischen Holzkirchen, hinter ihr genannt werden, vielmehr wohl in dem nördlichen Raum, in dem die vorausgenannten Klöster Hameln und Großburschla liegen. Und nun bedarf es gewiß keines breiteren Nachweises mehr, daß wir sie in dem fuldischen Eigenkloster Brunshausen wiederfinden dürfen. Konnte doch dieses schon von seinem Entdecker noch 1206 in einer Urkunde Papst Innozenz' III. unter dem gleichen Namen des *monasterium sancti Bonifatii* nachgewiesen werden, den auch unsere Mönchsliste nennt! Mit vollem Recht hat er es also zwischen dieselben beiden „für die Sachsenmission tätigen Eigenklöster“, Hameln und Großburschla“, gestellt, mit denen zusammen es auch in den Fuldaer Verzeichnissen auftritt. Nur das festgewurzelte ebenso selbstgewisse wie unbegründete Vorurteil, das deren „Bonifatiuszelle“ für den Fuldaer Frauenberg in Anspruch nahm, hat ihn daran gehindert, den Zusammenhang schon selbst zu erkennen.

Es gilt nun noch, das Alter des neuen Zeugnisses zu bestimmen. Dronke war geneigt, die Personalverzeichnisse, in denen es enthalten ist, in die Zeit des Hrabanus Maurus zu setzen. Wenn wir Lübecks allzu luftiger Be-

²⁴⁾ Lübeck: Fuldaer Geschichtsblätter 29 (1937/38) 81 ff., 87.

²⁵⁾ Davon zeugen die überaus zahlreichen mit dem Worte „Bischof“ bzw. „Bisch-“, „Bis-“ zusammengesetzten Ortsnamen auf „-heim“, „-hausen“, „-rode“ usw.; zum Teil beziehen sie sich auch schon auf Bonifatius.

²⁶⁾ Vgl. Chronicon Laurissense breve (NA. 36, 1911, S. 37): *et R. ad monasterium nostrum Fulda, id est sancti Bonifatii, missus est . . . et ecclesia sanctae Mariae in Monte dedicata*; Rudolf von Fulda, *Miracula sanctorum* Kap. 2 (MG. SS. 15, 3).

weisführung²⁷⁾ folgen wollten, so wären sie sogar noch etwas früher, 816/17, entstanden. Dagegen war Schannat schon vorlängst, mit recht unzureichender Begründung, der Meinung gewesen, daß das erst etwa 915 bzw. 920 geschehen sei²⁸⁾. Ich selbst bezeichnete früher einmal aus paläographischen Gründen den Anfang dieses Jahrhunderts mit Zurückhaltung nur als *Terminus ad quem*²⁹⁾. Die Möglichkeit, für eine genauere Zeitbestimmung das Kriterium der Sprachentwicklung heranzuziehen, ist angesichts der geringen Fortschritte, die diese vom 9. bis ins 10. Jahrhundert gemacht hat, bescheiden. Immerhin erscheinen, wie mir W. Mitzka bestätigt, junge Formen, wie *Erkenheri* (statt *Erkanh.*), *Thietrib* und *Thietilo* (statt *Thiot.*) für die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts noch als unmöglich. Der Versuch, die Entstehungszeit mit Hilfe der von Jahr zu Jahr fortschreitenden Fuldaer Totenannalen festzulegen, wird durch das häufige und vielfach wiederholte Vorkommen der meisten Namen sehr erschwert. Beschränkt man ihn aber auf diejenigen, die in den Annalen nur einmal auftreten, so ergibt sich doch soviel, daß die Träger dieser Namen, zu denen besonders viele seltene und individuell geprägte gehören³⁰⁾, während eines 886 beginnenden und etwa bis 940 reichenden Zeitraums im Vergleich mit der vorhergehenden und der folgenden Zeit außerordentlich stark überwiegen. Man wird also schließen dürfen, daß die Anlage unserer Listen höchstwahrscheinlich etwa in den Jahren 880—885 erfolgt ist.

Das Ergebnis ist für die Geschichte Brunshausens nicht ohne Bedeutung. Goetting³¹⁾ ließ das von ihm erschlossene, nunmehr auch aktenkundig gewordene „Eigentumsverhältnis“ Brunshausens „zum Mutterkloster Fulda“ nur für die Anfänge der sächsischen Mönchszelle gelten. Die Tatsache, daß an ihrer Gründung und Ausstattung das Geschlecht der Liudolfinger „maßgebend beteiligt war“, habe sich bald eigenkirchenrechtlich ausgewirkt und „das Eigentumsverhältnis zum Kloster Fulda überdeckt“; sei doch schon im fünften Jahrzehnt des neunten Jahrhunderts Graf Liudolf Laienabt in Brunshausen gewesen, wie ja auch er und seine Schwester nachmals dort begraben wurden. Danach durfte in der Tat angenommen werden, daß die fuldische Herrschaft in Brunshausen 852, als Graf Liudolf dort das Kanonissenstift gründete, das er dann 865 nach Gandersheim verlegte, wohl bereits der Vergangenheit angehörte. Aber wir sehen nun doch, daß von einer so „frühen Aufgabe des vorgeschobenen Missionsklosters“ durch Fulda nicht die Rede sein kann. Denn noch fast ein halbes Jahrhundert danach ist Brunshausen von fuldischen Mönchen besetzt und im Besitz einer Schule, die von

²⁷⁾ Da sie von der nun hinfälligen Voraussetzung ausgeht, daß in ihnen auch das Frauenbergkloster gemeint sei, erübrigt es sich, auf die unbeweisbaren Vermutungen einzugehen, aus denen sie sich zusammensetzt.

²⁸⁾ Indem er die in ihnen erwähnten *magistri* für seinen Klosterschematismus verwertete (Dioecesis S. 101, 170, 202, 208, 213) und zwei von ihnen, Hadamar von Rasdorf mit Unrecht und Helmfrid von Holzkirchen mit Recht den gleichnamigen Fuldaer Äbten (915—916 und 927—956) gleichsetzte.

²⁹⁾ Fuldaer UB. 1, I. Teil, 143.

³⁰⁾ Ich nenne Dessilo, Dhegan, Dhorpfah, Eberin, Eburgelt, Engilhad, Geberheri, Gotesman, Herung, Holzuiuz, Rabaning, Sahari, Sanduui, Sareman, Sindolf, Thietilo, Uuitolt, Uuihtag, Uuinimar.

³¹⁾ Goetting XX S. 25 f.

seinem Leben Zeugnis ablegt. Wann es dem Mutterkloster endgiltig entfremdet wurde, wissen wir nicht. Nicht unwahrscheinlich, daß das während der Königsherrschaft der Liudolfinger geschah. 948 erhielt Gandersheim *per interventum atque deprecationem* des Abtes Hadamar von Fulda, der damals als Gesandter Ottos des Großen in Rom weilte³²⁾, ein päpstliches Privileg, dessen Fassung der Wortlaut des Fuldaer Exemtionsprivilegs zugrundegelegt wurde³³⁾. Vielleicht war die Abtretung Brunshausens ein Kompensationsobjekt für die Hilfestellung, die Fulda Gandersheim damals gewährte.

5. Die Vita Sturmi berichtet, daß Bonifatius den Grund und Boden, auf dem er sein Kloster bauen wollte, von dem Hausmaier Karlmann erworben habe; und auf dessen Veranlassung hätten die Anwohner die Schenkung durch ihr persönliches Eigen noch ergänzt³⁴⁾. Diese Nachricht ist seit Rübel, der behauptete, sie verschleierte nur einen gewaltsamen Enteignungsakt des Bonifatius, nie wieder bezweifelt worden. Nunmehr dreht Heller den Spieß um und behauptet seinerseits, in der Vita stehe gar nichts von einer solchen ergänzenden Schenkung; die Weisung des Hausmaiers, *ut omnis, qui aliquid proprietatis visus fuisset habere in loco, qui dicitur Eihloha, servis domini inhabitandum totum traderet*, besage vielmehr bloß, daß alle dort ansässigen Eigentümer gehalten sein sollten, den Empfänger des geschenkten Gutes an Ort und Stelle einzuweisen, zu investieren (XIV 4). H. möchte also das Adjectivum *totum* statt auf das zur Verfügung stehende *aliquid proprietatis* auf ein Objekt *locus* beziehen, das zu diesem Zweck erst grammatisch ergänzt werden muß. Fürwahr ein exegetisches Kunststück, bei dem nicht bedacht ist, daß jede grammatische Exegese dieser Stelle fehl gehen muß, die nicht mit einem Tropfen rechtsgeschichtlichen Öles gesalbt ist. In dem von H. behaupteten Vorgang stehen sich zwei Akte gegenüber: die von Eigil zuvor berichtete, als Übergabe („*traditio*“) erfolgende Schenkung und die spätere, in symbolischer Form, als „*investitura*“, erfolgende Aushändigung des geschenkten Objektes. Beide sind — was nicht immer der Fall ist — dadurch besonders scharf unterschieden, daß sich der eine auswärts, der andere — mit Andreas Heusler zu reden — „auf dem Grundstücke selbst“ abspielt. „In diesem Stande der Sache tritt die Scheidung der Begriffe *traditio* und *investitura*, *Sala* und *Gewere*, erst deutlich hervor“³⁵⁾. H. aber unterstellt, daß diese Unterscheidung hier trotzdem beidemale durch das gleiche Wort *tradere* ausgedrückt sei (*totum et integrum de iure meo in ius domini trado*, und *ut omnis . . . totum traderet*), — womit denn — meinen wir — der Unterschied völlig verwischt worden wäre. Zugleich verkennet er, daß, wenn er Recht hätte, in dem zweiten Akt, wie er hier berichtet wird,

³²⁾ E. D ü m m l e r, Otto d. Gr. (1876) S. 161.

³³⁾ JL. 3642, vgl. S t e n g e l, Diplomatik d. deutschen Immunitätsprivilegien (1910) S. 371 Anm. 5.

³⁴⁾ Vita Sturmi Kap. 11, MG. SS. 2, 370.

³⁵⁾ Ich begnüge mich mit dem Verweis auf die klassische Definition des juristischen Vorgangs durch Andreas Heusler, Institutionen des Deutschen Privatrechts 2 (1886) 71.

die Einweisung durch die benachbarten Eigentümer vollzogen worden wäre, während sie — wie schon aus dem ihm bekannten Hammelburger Protokoll hervorgeht — in Wirklichkeit bei dem von den Beauftragten des Hausmaiers zu vollziehenden Akt nur als Zeugen hätten fungieren können. Leider habe ich, ohne es zu wollen, H. bei seiner verfehlten Konstruktion selbst den Steigbügel gehalten. Denn er wäre wohl kaum auf sie verfallen, wenn ich nicht aus dem Bericht Eigils über die zusätzliche Tradition durch die benachbarten Gaugenossen den Wahrscheinlichkeitsschluß auf eine bei der gleichen Gelegenheit erfolgte Investiturhandlung gezogen hätte³⁶⁾. H. hat mir die unabsichtliche Anregung mit nachsichtigem Tadel meiner, wie er meint, auf halbem Wege steckengebliebenen Definition quittiert (S. 42/49); sachkundige Leser werden entscheiden, ob er mit der seinigen ans Ziel gelangt ist. Ich möchte jedenfalls — ohne die Vermutung einer besonderen Investitur preiszugeben — an der die Schenkung Karlmanns ergänzenden Tradition auch privaten Eigens auf alle Fälle festhalten. Klärt sie doch in durchaus zufriedenstellender Weise auf, was Eigil zuvor berichtet hat: noch vor dem Schenkungsakt des Hausmaiers habe der Teufel „böse Menschen“ gegen die Absichten des Bonifatius auf die Eihloha aufgehetzt³⁷⁾, so daß Sturmi noch nicht dorthin habe übersiedeln können, sondern das nunmehr aufgegebene Hersfeld vorübergehend mit einem anderen Standort³⁸⁾ seiner Mönchsgenossenschaft habe vertauschen müssen³⁹⁾, bis die von Bonifatius am fränkischen Hofe geführten Verhandlungen abgeschlossen waren. Offenbar ist unter jenen „bösen Menschen“ niemand anders zu verstehen als eben die fränkischen Siedler, die in oder nahe der Eihloha, vielleicht auf halbvergessenem Königsland, saßen und sich nun unter dem Druck Karlmanns, widerwillig genug,

³⁶⁾ AUF. 5, 71 f., Fuldaer UB. 1, 8, Z. 6 ff.

³⁷⁾ Zu dem Versuch H e l l e r s, diesen Vorgang nach Hersfeld zu verlegen, vgl. oben S. 518.

³⁸⁾ Der Ort wird in den Handschriften der Vita Sturmi an zwei Stellen (Kap. 11 und 13) als *Tirihlari*, *Trihlari*, *Trihlar* und *Dryhlar* genannt. Daß darunter nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, Fritzlar verstanden sein kann, auf das die Vita sonst in ganz anderer Weise Bezug nimmt, hat B e u m a n n (XXII S. 213) einleuchtend dargetan. Ein Versuch, aus den Varianten der Überlieferung die ursprüngliche Form des Namens zu rekonstruieren, kann m. E. s nur auf *Chirihlari*, d. h. auf das Grundwort *chirih* = Kirche führen. Von den hessischen Ortsnamen, die mit ihm zusammengesetzt sind, kommt Kirchberg bei Lollar Kr. Gießen eher in Betracht als die beiden Kirchberg Kr. Fritzlar und Kr. Eschwege oder Kirchheim Kr. Hersfeld, die alle nicht günstiger liegen als das wegen der Sachsengefahr verlassene Hersfeld. Von Dr. W. G ö r i c h - Marburg wird vorgeschlagen Kirtorf Kr. Alsfeld, höchstwahrscheinlich derselbe Ort wie das 917/18 genannte *Glene, ubi ecclesia edificata est* (D r o n k e, Cod. dipl. Fuld. Nr. 666, vgl. G. F r h r. S c h e n k zu Schweinsberg: Arch. f. hess. Gesch. Alte Folge 13, 492, W. C l a s s e n, D. kirchl. Organisation Althessens im Mittelalter [1929] S. 85). Wenn aus diesem Relativsatz, der ein Kirchgleen von den ober- und unterhalb gelegenen Orten Obergleen und Niedergleen unterscheidet, später der Name Kirtorf geworden ist, so könnte er zuvor auch Kirchlar geheißen haben; ein Wechsel der Endung ist in einem solchen Fall gut denkbar. Jedenfalls würde Kirtorf, das auf dem Wege von Amöneburg nach Fulda liegt, als vorübergehender Standort des auf seinen Abgang nach dort wartenden Sturmi besonders gut passen.

³⁹⁾ Vita Sturmi Kap. 13, MG. SS. 2, 370.

gezwungen sahen, ihr Eigen — vermutlich gemeinsam genutzte Waldmarken — an Bonifatius abzutreten.

6. Über die ursprüngliche weltliche Rechtsstellung Fuldas sind Lübeck und ich seit langem uneins. Auch in seinen neuesten Veröffentlichungen (VII S. 71, 83 ff., X S. 340 ff.⁴⁰), XVIII 3 S. 81 ff., 91 ff.) kommt er wieder auf seine alte Auffassung zurück. Allerdings, ohne neue Gesichtspunkte beizubringen, sodaß ich mich begnügen darf, die meinige, die nach Goetting⁴¹) nun auch Schieffer in einer weitgespannten Abhandlung zur Kirchengeschichte des 8. Jahrhunderts gebilligt und durch den Vergleich mit der parallelen Sachlage in Lorsch, Hersfeld und Fritzlar gestützt hat (XXIV S. 75 mit Anm. 5, S. 79 ff.), in Kürze herauszustellen⁴²). L. irrt mit seiner Behauptung, Fulda sei auf Grund der Karlmannschenkung von 743 von Anfang an ein Reichskloster gewesen. Es wurde nicht auf Reichsgut, sondern auf früherem Reichsgut gegründet, das der Hausmaier an Bonifatius übereignet hatte. Reichskloster wäre es damals nur geworden, wenn es durch einen ausdrücklichen Kommendationsakt in den besonderen Schutz des Königs oder Hausmaiers getreten wäre. Davon ist aber nirgends die Rede⁴³). Es muß daher als Eigenkloster des Bonifatius gewertet werden, und nur unter diesem Gesichtspunkt ist auch sein Verhältnis zu Lul, dem Nachfolger des Bonifatius in Mainz, richtig zu begreifen. Wir wissen durch Willibald, den ersten Biographen des Bonifatius⁴⁴), dem als Vertreter der Fuldaer Tradition Rudolf in der Vita Leobae gefolgt ist⁴⁵), daß Bonifatius dem Lul letztwillig, wenn auch nur mündlich, zumindest die Vollendung der Fuldaer Kirche übertragen hat. Daraus durfte von Lul wohl der Anspruch auf ein Obereigentum, auch ohne daß ihm dieses von Bonifatius ausdrücklich zugesprochen wurde, abgeleitet werden. Ob nun auch Abt Sturmli sich damals als Rechtsnachfolger des Bonifatius gefühlt hat (wie etwa in Lorsch der Abt Gundeland eigenkirchlicher Erbe seines Bruders, des Erzbischofs Chrodegang von Metz, war) oder nicht — jedenfalls hatte am Ende Lul den Erfolg, daß ein Machtspruch des Königs seinen Anspruch vorübergehend verwirklichte. Ebenso sicher ist freilich, daß diesen der Wechsel der Persönlichkeiten jetzt innerlich unmöglich und unerträglich machte; ich wiederhole deshalb: „*si duo faciunt idem, non est idem*“⁴⁶).

⁴⁰) Vgl. Denselben: ZRG. Kan. Abt. 34 (1947) 370 Anm. 4.

⁴¹) Goetting: AUF. 14 (1936) 109 f.

⁴²) Vgl. auch meine Bemerkung XII S. 5 mit Anm. 4, 5.

⁴³) Natürlich ist es nicht in solchem Sinn verwertbar, wenn in Eigils Bericht über die Karlmann-Schenkung, der übrigens keineswegs den authentischen Wert einer Urkunde besitzt, Bonifatius die Bitte an den Hausmaier in den Mund gelegt wird, *per vestram defensionem Christo servire* zu dürfen. Dies geht um so weniger an, als für die rechtliche Formalhandlung der Aufnahme eines Klosters in den besonderen Königsschutz die unumgängliche Voraussetzung ist, daß dies Kloster dem König feierlich tradiert wird (vgl. Stengel, Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien [1910] S. 570, H. Brunner-Cl. v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte 2 [1928²] 67 f.), also bereits existiert, was hier noch gar nicht der Fall ist.

⁴⁴) Vitae Bonifatii ed. Levison S. 46, Kap. 8.

⁴⁵) MG. SS. 15, 129 Kap. 17.

⁴⁶) Fuldensia I, 136 Anm.

7. Das Exemptionsprivileg des Klosters Fulda ist seit alters ein Zankapfel der Diplomaten und der Kirchenrechtler gewesen. Kein Problem mehr ist die Frage, ob es echt oder unecht sei. Wir wissen jetzt, daß beides der Fall ist: die ursprüngliche und in dieser Gestalt auch erhalten gebliebene echte Fassung hat man im 9. Jahrhundert im Kampf um die Kirchenzehnten erweitert zu einer Fälschung, die wie die auf ihr beruhende angebliche Urkunde des Königs Pippin das Werk des Fuldaer Schulmeisters und Archivars Rudolf ist, wie ich vor 40 Jahren erweisen konnte. Dies Ergebnis hat sich durchgesetzt. Nur L ü b e c k habe ich nicht überzeugen können. Er bleibt, allen von mir beigebrachten Argumenten zum Trotz, hartnäckig bei seiner Meinung, daß die interpolierte Zacharias-Urkunde und das gefälschte Pippin-Diplom unter Abt Ratgar entstanden und 812 in einer angeblich echten Bestätigung (DKar. 215) von Karl dem Großen anerkannt worden seien (VII S. 174 f., XVIII 16 S. 158 f.). Da er sie nur mit unbewiesenen Behauptungen stützt, darf ich mir weitere Ausführungen ersparen⁴⁷⁾.

Das „bellum diplomaticum“, das um das Exemptionsprivileg von 751 geführt worden ist, kann wohl als ausgetragen gelten. Nicht so die kanonistische Disputation mit ihrer Fragestellung — ob Fulda dem Bischof von Würzburg unterworfen oder unabhängig gewesen sei und gleichsam eine Diözese für sich gebildet habe —, die seit den Tagen Eckharts und Schannats mit ihm verknüpft gewesen ist. In den letzten hundert Jahren trat sie allerdings in den Hintergrund, als sich die Vorstellung verbreitete, daß das Kloster zur Diözese nicht des Würzburger sondern des Mainzer Bischofs gehört habe und erst seit der Mitte des 11. Jahrhunderts würzburgisch geworden sei. Aber neuerdings unternahm es dann L ü b e c k, auf Schannats Spuren nachzuweisen, daß es auf Grund seines Exemptionsprivilegs grundsätzlich überhaupt keinem Diözesanverband angehört habe. Nur habe es diese bevorzugte Stellung im Niemandsland zweimal freiwillig aufgegeben, um sich, zwischen Mainz und Würzburg lavierend, bald dem einen (850), bald dem anderen (um 1050) zu unterstellen, bis dann seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts seine Zugehörigkeit zu Würzburg eindeutig durchgedrungen sei⁴⁸⁾. Demgegenüber habe ich wiederholt darauf hingewiesen, daß von einer solchen „abenteuerlichen Schaukelpolitik“ nicht die Rede sein kann, daß Fulda vielmehr seit seiner Gründung unbeschadet seiner Exemption, die keineswegs Bistumslosigkeit bedeutet hat, ununterbrochen der Diözese Würzburg angehört hat⁴⁹⁾ — eine Auffassung, für die sich auch Schieffer soeben ausgesprochen hat (XXIV S. 76 Anm.).

Die Frage wurde nunmehr in der von mir angeregten Dissertation von H. M ü g g e (XXV) im Rahmen einer Untersuchung des Verhältnisses zwi-

⁴⁷⁾ Immerhin sei noch erwähnt, daß L. an zwei anderen Stellen (XVIII 16 S. 152, XVIII 14 S. 116) auf meinen Ansatz der Zachariasfälschung verwiesen hat, ohne Widerspruch gegen ihn zu erheben; der Leser würde doch gerne erfahren, wie er hiermit seine Annahme der Echtheit des Karlsdiploms D. 215, in dem die Fassung der Zachariasfälschung doch schon, sogar durch Vermittlung der Pippinfälschung, benutzt ist, in Einklang bringen will.

⁴⁸⁾ Arch. f. kath. Kirchenrecht 121 (1941) 23—42.

⁴⁹⁾ Vgl. meine Bemerkungen in: HJb. 60 (1940) 427 Anm. 57; DA. 5, 560 f. und XII S. 17 mit Anm. 21.

schen Fulda und Mainz eingehend behandelt^{49a)}. Danach ist wirklich kein Grund, die würzburgische Zugehörigkeit des Klosters, die im 8. und im 11. Jahrhundert feststeht, für die Zwischenzeit in Zweifel zu ziehen. Seine promainzische Haltung in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts ist durch die vorangegangenen Angriffe Würzburgs auf seine Exemtion bedingt und zugleich besonders vermittelt durch die Persönlichkeit des Hrabanus Maurus, der Fulda und Mainz nacheinander regiert hat. Die dann eintretende antimainzische Strömung aber wird ausgelöst durch den großen Zehntstreit mit Mainz von 876 sowie genährt durch den politischen Konflikt des Klosters unter Abt Hadamar mit Erzbischof Friedrich im 10. und seinen Gegensatz zum Erzbischof Erkanbald im beginnenden 11. Jahrhundert. So haben demnach politische Interessen Fulda gezwungen, bald auf der einen, bald auf der anderen Seite Halt zu suchen. An seinem kirchenrechtlichen Status aber und an den Grenzen der Diözesen Mainz und Würzburg ist dadurch gewiß nichts geändert worden.

Ohne Mügges Arbeit schon zu kennen, hat sich inzwischen auch Lübeck noch einmal zu Wort gemeldet (XXVI). Er bleibt seiner These, nach der Fulda auf Grund seiner Exemtion eine *abbatia nullius cum territorio separato* „in einer selbständigen diözesanen Zwischenlage“ gewesen wäre, unerschütterlich treu, ohne sich daran zu stoßen, daß er damit einen späten, wohl erst nach dem Tridentinum ganz abgeschlossenen Begriff in eine Zeit zurückprojiziert, die ihn überhaupt noch nicht gekannt hat.

Er ergänzt diese seine Auffassung aber noch durch die neue These, vor 751 sei Fulda allerdings doch einer Diözese zugewiesen gewesen. Aber natürlich soll das wiederum nicht Würzburg gewesen sein, ja nicht einmal Mainz, sondern — Büraburg, das Hessenbistum des Bonifatius. Der Beweis war für den Verfasser sogar „sehr einfach und leicht“! Er besteht einerseits in der weiteren Behauptung, daß die Buchonia, in der Fulda gegründet wurde, „ein Teil des Hessenlandes“ gewesen sei, während sie in Wirklichkeit eine weit über Hessen hinausreichende Waldgebirgslandschaft umfaßte. Zum anderen bedient er sich der Tatsache, daß Fulda von Fritzlar aus gegründet wurde. Dies lasse darauf schließen, daß „der Diözesanbischof des neugegründeten Klosters“ der Bischof sein sollte, „der in Büraburg residierte“. Als ob es irgend wahrscheinlich wäre, daß Bonifatius, der „legatus Germanicus“, seinen großen Klosterplan, der ja mit den von ihm geschaffenen deutschen Bistümern überhaupt nichts zu tun hatte, auf dasjenige unter ihnen ausgerichtet hätte, in dem er sich damals aufhielt, während es ihm doch, indem er ihn von dort aus betrieb, offenbar ganz gleichgiltig sein konnte, ob sein Sendbote auf der Suche vielleicht in das Nachbarbistum geraten würde! Lübeck ist allerdings drittens der Meinung, schon in dem berühmten Schreiben, das Papst Gregor III. wohl 738 an die deutsch-austrasische Völkerschaften ergehen ließ (Nr. 43 der Bonifatiuskorrespondenz), sei mit deren Namen das drei Jahre später gegründete Büraburg im voraus umschrieben worden; und da hier auch die Grabfelder genannt seien, müsse mit diesen auch das zugehörige Fulda zu Büraburg

^{49a)} Eine Untersuchung „Würzburg und Fulda, Rechtsverhältnisse zwischen Bistum und Abtei bis zum 11. Jh.“ ist, wie angekündigt wurde, für Th. Kramers Quellen und Forsch. z. Gesch. d. Bistums und Hochstifts Würzburg vorgesehen.

gehört haben. Man stelle sich vor, daß das Grabfeld bei Schweinfurt über den Main, d. h. fast bis nach Würzburg reichte, und vergesse nicht, wie Lübeck es tut, daß in dem Papstbrief außer den Hessen unter anderen auch noch die Wetterauer erwähnt sind, die noch niemand der Diözese Mainz streitig gemacht hat, — um zu ermessen, was bei der Konstruktion, die dem Leser hier zugemutet wird, aus der „Zwergdiözese“ Büraburg geworden sein soll!

8. Einen besonders großen Raum beansprucht in dem hier zu behandelnden Schrifttum die Diskussion der in Etappen verlaufenden ältesten Baugeschichte des Fuldaer Doms und, damit eng zusammenhängend, der Grabstätte seines Heiligen und Patrons Bonifatius, an der Vonderau und Schalkenbach (II, III), Lübeck (VI) und Heller (V 2—5, XIV 6, 7), Beumann und Großmann (XIX) teilgenommen haben. Eine Einzelheit wurde bereits oben (S. 517) berührt, die in Resten auf dem Domplatz nachgewiesene ältere Königskapelle; ihre Bedeutung und Zeitstellung hat Hellers Kritik (V 5) einleuchtend geklärt. Auf weiteres einzugehen, muß ich mir versagen. Doch scheint mir in der Hauptfrage weder Lübecks phantasie- und widerspruchsvolle noch Hellers scharfsinnige, aber eigenwillige Beweisführung Aussicht zu haben, durchzudringen; es dürfte im wesentlichen bei dem Ergebnis bleiben, das Vonderau aus seinen Grabungen erschloß und das jüngst Beumann (XXII) an Hand einer subtilen Interpretation der literarischen Quellen erneut gestützt und dadurch vertieft hat, daß er es zu der von ihm wohl endgiltig gesicherten ursprünglichen Lage des Bonifatiusgrabes in eine neue, fruchtbare Beziehung setzte: daß Bonifatius in der älteren Kirche Sturmis neben der Westwand bestattet war, wurde zum Anlaß, sein Grab auch in dem 790 begonnenen Ratgarbau an die Westseite zu verlegen, die daraufhin als nunmehrige Trägerin des kultischen und architektonischen Schwergewichts der Kirche mit einem Querhaus und einem zweiten Chor ausgestattet wurde — ein Vorgang, der diesen Dom zur Urform der seither entstehenden doppelchörigen Anlagen im abendländischen Kirchenbau werden ließ⁵⁰⁾.

II.

Die cartula sancti Bonifatii

Der angeblichen Urkunde des Bonifatius, von 747, die das ihm für sein Kloster vom Hausmaier Karlmann geschenkte Gebiet umschreibt⁵¹⁾, hat Heller ein ganzes Kapitel seiner „Quellenstudien“ gewidmet, mit dem Ziel, die Echtheit des merkwürdigen Dokuments zu erweisen und damit die Untersuchung, die ich ihm vor fast 40 Jahren im Dienst des Fuldaer Urkundenbuchs gewidmet habe⁵²⁾, zu entwurzeln und zu widerlegen (XIV 5). In der Meinung,

⁵⁰⁾ Als sein erster Nachfolger darf wohl der im vorigen Jahr in der Abdinghofer Kirche von Paderborn ausgegrabene Grundriß eines doppelchörigen Baues gelten, wenn seine vermutete Datierung auf die Jahre 795—99 sich bestätigt.

⁵¹⁾ UB. des Klosters Fulda 1, I. Teil, Nr. 6.

⁵²⁾ Fuldensia I: Die Urkundenfälschungen des Rudolf von Fulda (AUF. 5 [1913] 41—152) Kap. 1, 54—86. Dazu die Zusammenfassung in der Vorbemerkung zu Nr. 5/6 der Ausgabe.

aus dem Aufbau und der literarischen Form meiner Abhandlung den Weg, auf dem sie entstanden ist, erschließen zu können, geht er dabei von der Vorstellung aus (S. 53), ich hätte von vorneherein die Autorschaft Meister Rudolfs vorausgesetzt und darum Alles darauf angelegt, die Unechtheit „unter allen Umständen“ zu erhärten. Das Gegenteil ist der Fall. Auf Rudolf bin ich erst zu allerletzt gekommen, als die Unmöglichkeit, die Unstimmigkeiten der Urkunde zu harmonisieren, die Annahme ihrer Unechtheit unabweisbar gemacht hatte. Allerdings hat dann die Entdeckung des Autors der Fälschung, die bei der Formung des Ergebnisses der Untersuchung naturgemäß in den Vordergrund trat, den ausdrücklichen Nachweis der Unechtheit der Cartula, der ja ohnehin in ihr enthalten war, in die zweite Linie versetzt. Im Folgenden soll daher vornehmlich gezeigt werden, ob er auch ohne Rücksicht auf Rudolfs Verfasserschaft⁵³⁾ schlüssig ist oder ob die von H. gemachten Einwände zutreffen.

1. Beginnen wir mit den von mir ermittelten Anklängen der Cartula an das Sprachgut der bonifatianischen Briefsammlung⁵⁴⁾! Als das Produkt eines Fälschers sind sie freilich nicht alle mit gleicher Evidenz zu erkennen. Daß Bonifatius in der Cartula denselben Titel *legatus Germanicus Romanę ecclesię* führt, wie in einem halben Dutzend seiner Briefe⁵⁵⁾, werden vielleicht noch andere „ganz unauffällig“ finden, die der diplomatischen Methodik zu fern stehen, um zu wissen, daß man Briefe und Urkunden nicht ohne weiteres über den gleichen Kamm scheren darf. Da es aber eben nur diese eine angebliche Urkunde des Bonifatius gibt, kann man einen zwingenden Gegenbeweis in der Tat nicht führen. Es fragt sich, ob die übrigen Stellen, um die es sich handelt, ebenfalls nur ein non liquet zulassen; es sind zwei.

Die stilistische Berührung der Cartula-Adresse (*viris religiosis ac Deum timentibus*) mit dem Brief Nr. 86, einem Schreiben des Bonifatius selbst (*per viros religiosos ac Deum timentes*), gibt H. mir zu (S. 63 f.). Er will sie aber nicht damit erklären, daß jene aus diesem geschöpft habe. „Der Grund der Übereinstimmung liegt hier“ — so meint er — „vielmehr in der Person des hl. Bonifatius“; denn „Cartula und Brief stammen von einem und demselben Verfasser“. Das ist, in all ihrer Kürze, eine schwerwiegende Behauptung. Was die Cartula, eine Urkunde also, betrifft, so weiß jeder Diplomatiker, daß Ausstellerdikate im mittelalterlichen U r k u n d e n w e s e n nur ganz ausnahmsweise vorkommen⁵⁶⁾ und einen so hohen Seltenheitswert besitzen, daß es vermessen wäre, einen solchen Fall ohne sorgfältigste Beweisführung leichthin vorauszusetzen. Hier ist ihm schon dadurch vorgebeugt, daß ein Priester Megenhelm als Schreiber der Cartula genannt wird. Ist diese echt, dann muß Megenhelm bis zum Beweis des Gegenteils auch als ihr Verfasser gelten. Was aber den Brief Nr. 86 betrifft, so irrt H. mit seiner Annahme einer Autor-

⁵³⁾ Über diesen unten S. 533 f.

⁵⁴⁾ Vgl. Fuldensia I, 59 f.

⁵⁵⁾ Ich möchte jetzt eher als Nr. 73 Nr. 78 für die Vorlage halten, weil hier der Erzbischofstitel fehlt, den der Fälscher, wenn er ihm vorlag, kaum ausgelassen hätte.

⁵⁶⁾ Vgl. H. B r e s s l a u, Urkundenlehre 1², 4. Über Ausnahmen E. S t h a m e r: Festschr. f. A. Cartellieri (1927) S. 141 ff., F. G u t m a n n, D. Wahlanzeigen d. Päpste b. z. Ende d. avignonesischen Zeit, Marburger Studien z. älteren deutschen Gesch. 3 (1931) 34, 76 ff.

schaft des Bonifatius hier erst recht. Tangl hat nämlich überzeugend nachgewiesen⁵⁷⁾, daß sein Verfasser nicht Bonifatius selbst ist, dessen großartig schlichtem Stil der Schwulst der Adresse widerspricht, sondern sein Schüler Lul. Und auf diesen wird man das Diktat der Cartula ja wohl ebensowenig wie auf Bonifatius selbst abwälzen können. So läßt sich also die Berührung von Cartula und Briefsammlung, um die es hier geht, als Ausdruck der Stileinheit eines gleichen Verfassers keineswegs begreifen. Ein Fälscher aber, der darauf angewiesen war, aus allen ihm erreichbaren Blüten Honig zu saugen, mußte froh sein, in der Briefsammlung des Bonifatius, die bekanntlich auch in Fulda existierte⁵⁸⁾, ein Muster zu finden, das ihm half, sein Werk zeitgemäß zu gestalten.

Wenn unter den fränkischen Großen, an die Papst Zacharias 948 den Brief Nr. 83 richtete, unter anderen auch die weltlichen Zeugen der Cartula, Throand, Liutfrid und Rantulf, sind⁵⁹⁾, so möchte H. sich darüber nicht weiter wundern; sie seien ja, meint er, dem Papst, wie dieser selbst sage, samt den anderen fränkischen Männern, die die Adresse des Briefes aufzählt, von Bonifatius genannt und gerühmt worden. Hier ist H. dem eigentlichen Tatbestand ausgewichen. Nicht nur die Namen stimmen nämlich überein, sondern auch ihre Reihenfolge. Das läßt sich nicht mehr damit erklären, daß man in Rom diese Anhänger des Bonifatius vom Hörensagen oder durch irgendwelche Berichte kannte. Es erzwingt vielmehr die Vermutung eines Zusammenhangs beider Texte. Zu der abenteuerlichen Annahme, daß dem römischen Briefschreiber die Cartula vorgelegen habe, wird sich wohl nicht leicht jemand entschließen⁶⁰⁾. Dagegen macht die umgekehrte Filiation nicht die geringste Schwierigkeit. Hat aber der Verfasser der „älteren“ Cartula von 747 seine 3 Zeugen, einen nach dem anderen, aus der Gesamtheit der 13 Adressaten des jüngeren Briefes herausgepickt, dann war er eben ein Fälscher.

2. Wir kommen zu der von mir aufgezeigten Verwandtschaft der Cartula mit der Vita Sturmi⁶¹⁾. Wenn jene den Bonifatius genau mit Eigils Worten sagen läßt, daß der Hausmaier Karlmann *locum in Boconia silva aptum ad monasterium construendum nobis concessit et . . . servis dei*

⁵⁷⁾ M. Tangl, MG. Epistolae sel. 1, 192 A. 1, 207 A. 1, NA. 41, 43.

⁵⁸⁾ Vgl. Stengel, Fuldensia I, 89 f., Tangl: NA. 40 (1926) 648 ff., 687, 693 ff., 709. Die Karlsruher Handschrift der Sammlung muß, wenn sie nicht doch schon in Fulda geschrieben ist, spätestens unmittelbar nach ihrer Entstehung dorthin gekommen sein, da das Blatt mit der verfälschten Fassung des Zachariasprivilegs von einer Hand herrührt, die mit der dritten Hand der Handschrift selbst nahe verwandt ist.

⁵⁹⁾ Außerdem Rogo, der nur in der Pippinfälschung (Fuld. Urk.-Buch Nr. 20) überliefert, aber vielleicht auch in der Cartula zu ergänzen ist. Vgl. Fuldensia I, 59; schon M. Tangl: MIOG. 20 (1899) 222 hat bei seiner Untersuchung des Pippinprivilegs die Rolle erkannt, die dieser Brief gespielt hat.

⁶⁰⁾ Nimmt doch der Brief Nr. 83, ohne Fulda auch nur zu berühren, allein Bezug auf von den Adressaten gehegte sonstige Pläne eigenkirchlicher Gründungen, von denen Bonifatius dem Papst Mitteilung gemacht haben muß. Außerdem nennt der Briefschreiber nicht nur die drei Namen der Cartula, sondern noch viele andere, in die unsere drei nicht als Einheit sondern verstreut eingesprengt sind. Wie seltsam, daß dabei trotzdem die Reihenfolge der Cartula erhalten blieb!

⁶¹⁾ Fuldensia I, 61.

*condonavit*⁶²⁾, so möchte ich jetzt an der unmittelbaren Ableitung dieser Stelle aus der Vita kaum mehr zweifeln, während ich früher immerhin damit rechnete, daß Cartula und Vita hier gemeinsam auf die verlorene Urkunde Karlmanns zurückgingen. Um diesen beiden Möglichkeiten, mit denen die Echtheit der Cartula freilich unvereinbar ist, zu entgehen, will H. (S. 71) lieber annehmen⁶³⁾, daß vielmehr Eigil die Cartula benutzt habe, — womit dann deren Echtheit wiederum gerettet wäre.

Noch leichter nimmt er es mit der zweiten Stelle, an der die Cartula mit Eigils Werk übereinstimmt. Während nach der Vita Abt Sturm *anno incarnationis Christi septingentesimo quadragesimo quarto . . . mense primo (= martio) duodecimo die mensis eiusdem* in Fulda einzog, soll die Cartula *anno domini incarnationis septingentesimo XLm^o, VII^o . . . mense martio XII^o die* ausgestellt sein. Hier verneint H. überhaupt jeden Zusammenhang. Er will es bloß damit zu tun haben, daß in beiden Zeugnissen nach Inkarnationsjahren gerechnet wird. Das sei ja gerade die Art des Bonifatius⁶⁴⁾, der sie durch Sturm's Vermittlung an Eigil weitergeleitet, in der Cartula aber selbst angewendet habe (S. 69 f.). Scheinbar eine recht einleuchtende Kombination, der aber doch, um zu überzeugen, zweierlei fehlt. Erstens ist die Jahrzahlung nach der Zeitenwende in der Neuerungen gegenüber so zurückhaltenden Urkundensprache bekanntlich viel später aufgetreten⁶⁵⁾ als in literarischen Quellen oder in Gesetzen, denen die von H. angeführten Beispiele durchweg entstammen. In den Fuldaer Urkunden geschah das erst um 820, und kein anderer als der von mir so ungerecht verdächtige Schulmeister Rudolf war es, der ihr hier Bahn brach⁶⁶⁾. Zum anderen könnte, wie wir nun wissen, als der Mann, der sie nach H. in der Cartula persönlich angewandt haben soll, Bonifatius, auch dann nicht in Frage kommen, wenn sie echt wäre. Die Datierung der Cartula nach Inkarnationsjahren verdient also keineswegs das Vertrauen, das H. ihr entgegenbringt; sie kann eine Bürgschaft für die Cartula nicht übernehmen.

3. Prüfen wir aber die Zeitangaben der Cartula nun auch noch auf ihre tatsächliche Glaubwürdigkeit! Wer — außer H. — möchte es unbedenklich finden, daß Bonifatius die Investitur mit dem von ihm erworbenen Klosterland erst volle vier Jahre nach der Schenkung Karlmanns bewerkstelligt und beurkundet haben soll? Dafür bietet die von H. angeführte Hammelburger Grenzbeschreibung⁶⁷⁾, die nur neun Monate hinter der zugehörigen Schenkung Karls des Großen liegt, gewiß keine brauchbare Analogie. Und ist es nicht ein

⁶²⁾ Kap. 13, MG. SS. 11, 370.

⁶³⁾ Zugleich nimmt er aber an, daß es sich hier um authentische „Worte des hl. Bonifatius“ handle, die dann dieser, wenn ich recht verstehe, in seiner Cartula selbst wiederholt habe. Wie H. sich das vorstellt, ist mir nicht klar geworden. Oder will er damit etwa sagen, die Worte, die Eigil Bonifatius in den Mund legt, habe ihm dieser im authentischen Wortlaut persönlich übermittelt, und sie stimmten mit dem Wortlaut der Cartula darum überein, weil er sie dort früher gleichfalls persönlich angewendet habe?!

⁶⁴⁾ Die Beobachtung ist richtig, aber nicht neu; T a n g l : NA. 40, 775 hat sie zuerst gemacht.

⁶⁵⁾ Vgl. B r e s s l a u 2, 427 f.

⁶⁶⁾ Fuldensia I, 64 f.

⁶⁷⁾ Fuldaer UB. 1 Nr. 83.

seltsamer Zufall, daß der Investiturstiftungsakt genau an dem von der Vita Sturmi überlieferten Kalendertage erfolgt sein soll, an dem drei Jahre zuvor Sturmi in Fulda eingezogen war? Daß Bonifatius die Absicht gehabt hätte, ihn mit dem dreijährigen Jubiläum seines Klosters zu verbinden, wird ja wohl im Ernst niemand annehmen wollen! Das sind Unwahrscheinlichkeiten, die den Versuch, die Cartuladatierung zu retten, heillos diskreditieren und belasten, während die Annahme, daß jene nach dem Vorbild der Vita Sturmi gearbeitet ist, alle Schwierigkeiten behebt. Denn wenn hier ein Fälscher am Werke war, dann fehlt auch nicht das Motiv, das ihn veranlaßt hat, die Zeitangabe seiner Quelle um drei Jahre zu verschieben. Wir haben es darin gefunden⁶⁸⁾ und wollen auch jetzt dabei bleiben, daß er in der Zeugenliste, mit der er sein Werk ausstattete, neben dem ersten Abte Sturmi gewiß auch den ersten Diözesanbischof Fuldas nicht missen wollte, aber feststellen mußte — vielleicht erst nachträglich⁶⁹⁾ —, daß die in der Fuldaer Bibliothek vorhandene und ihm zweifellos bekannte kleine Lorscher Frankenchronik ebenso wie die von ihr gespeisten Fuldaer Annalen den Burchard erst 746 Bischof von Würzburg werden ließ, statt 741 oder 742^{69a)}, wie es tatsächlich der Fall war. Um mit dieser Überlieferung nicht in Widerspruch zu geraten, wird er sich genötigt gesehen haben, die ihm von der Vita Sturmi dargebotene Jahreszahl um einige Einheiten zu verschieben und zu erhöhen. Daß er dadurch wieder mit anderen Tatsachen in Widerspruch geriet, ist erst recht begreiflich. So pflegt es Fälschern ja leicht zu ergehen, die, in dem Bestreben, Unstimmigkeiten auszuweichen und die Harmonie der Einzelheiten, diese selbstverständliche Begleiterin der historischen Wirklichkeit, in ihren Machwerken künstlich zu konstruieren, sie vielmehr erst recht zerstören.

Wer an der Echtheit der Cartula festhalten will, muß sich übrigens noch mit einem anderen Bedenken abfinden, das sich an ihre Jahreszahl 747 heftet. Wie kann sie noch nach den Hausmaierjahren Karlmanns und Pippins datiert sein, obwohl schon seit 743 ein letzter Merowingerkönig regiert⁷⁰⁾? H. meint sich auf die (von mir angemerkte) Tatsache berufen zu dürfen, daß dies auch in St. Gallen 744, d. h. im 2. Jahre nach der Erhebung König Childerichs III., noch vorgekommen ist (S. 72). Aber mit dieser ganz abseits, am Südrande des fränkischen Reiches begegnenden Ausnahme kann man gewiß nicht die weittragende Behauptung glaubhaft machen, daß ein Bonifatius in einer von ihm ausgestellten, ja angeblich sogar persönlich verfaßten Urkunde das neue Königtum⁷¹⁾ ignoriert hätte. Was in dem St. Galler Fall unbedenklich der Unwissenheit oder der Bequemlichkeit eines Urkundenschreibers zugute gehalten

⁶⁸⁾ Fuldensia I, 80 mit Anm. 3—5.

⁶⁹⁾ Diesfalls hätte er seine Fälschung also, wie es ja am natürlichsten war, von Haus aus auf den Gründungstag des Klosters, den 12. März 744, ausgerichtet gehabt.

^{69a)} Vgl. Schieffer S. 1466 f., 1470.

⁷⁰⁾ Vgl. hierzu Fuldensia I, S. 78 f.

⁷¹⁾ Childerich III. ist zwischen dem 15. Februar und dem 3. März 743 erhoben worden; vgl. zuletzt W. Levison: NA. 25, 51, Stengel: AUF. 5, 78 Anm. 3. Meine Vermutung, daß es auf dem Konzil von Estinnes geschehen sei, wird entfallen, falls dieses aus den von Schieffer (XIV) S. 1463 ff. geltend gemachten gewichtigen Gründen erst 744 getagt hat. Statt dessen ist dann an das Märzfeld von 743 zu denken.

werden darf, wäre in dem unsrigen eine politische Demonstration gewesen, die dem geistigen Haupt der fränkischen Kirche mit Rücksicht auf sein nahes Verhältnis zum karlingischen Hofe nicht zugetraut werden kann ⁷²⁾. Auch dieser chronologische Widerspruch ist nur erklärlich, wenn er auf das Konto eines Fälschers gesetzt werden darf, der die Hausmaierjahre einer echten Urkunde — der Schenkungsurkunde Karlmanns von 743, wie wir angenommen haben ⁷³⁾ — entlehnte, sie aber aus demselben Grunde wie die Inkarnationsjahre der Vita Sturmi erhöhte, sodaß nun auch sie dem Jahre 747 entsprachen.

4. Bleibt noch die Frage, wer denn der Fälscher war. Auch die von mir für die Urheberschaft des Schulmeisters Rudolf beigebrachten Argumente ⁷⁴⁾ hat H. natürlich bestreiten und bagatellisieren müssen, um seine These zu retten (S. 60, 65—68, 70, 73 f.). Da diese ohnehin nicht mehr zu retten ist, darf ich mir versagen, bei ihnen nochmals eingehend zu verweilen. Ein sorgfältig nachprüfender Leser wird wahrnehmen, daß sie sich gegen H.s Einwände allesamt behaupten. Nur dreierlei sei hervorgehoben. 1) Die Schreiberzeile der Cartula ist nicht subjektiv und aktivisch gefaßt, wie in den älteren Fuldaer Urkunden, sondern objektiv und passivisch (*scripta est hec notionis karta . . . a Megenhelmo presbitero . . .*); das ist eine Neuerung der Urkunden Rudolfs, die zuerst 814 und dann wieder 822 auftritt ⁷⁵⁾ und als Analogie zu der vorausgehenden Datierungsformel (*Facta karta . . .*) entstanden ist ⁷⁶⁾. 2) Zu der Anfechtungsklausel der Cartula, *absque ulla impedicione* — was wohl zu *impedimento* emendiert werden muß ⁷⁷⁾ — *vel usurpatione aliorum* ⁷⁸⁾, bietet ein Diktat Rudolfs von 824 die weitaus genaueste Parallele, die es in Fulda gibt: *absque ulla contradictione vel impedimento aliorum*. 3) Die ausdrückliche Unterscheidung von Handlungs- und Investiturzeugen ist ein auszeichnendes Merkmal der Fuldaer Urkunden aus den Jahren 819—838 mit 824 als Höhepunkt; und auch die Cartula kennt, indem sie von den Zeugen spricht, die *in . . . traditione et vestitione ipsius loci affuerunt*, diesen Unterschied ⁷⁹⁾. Noch eindrucksvoller aber ist, daß der von ihr gebrauchte

⁷²⁾ Auch dann nicht, wenn er an sich ein Gegner dieses letzten merowingischen Königtums gewesen wäre, was ich für psychologisch ganz unwahrscheinlich halten möchte.

⁷³⁾ Fuldensia I, 77 f.

⁷⁴⁾ Ebenda 64 ff.

⁷⁵⁾ Vgl. ebenda 66.

⁷⁶⁾ In der Cartula ist sie mit ihr sogar darüber hinaus zu einer Einheit verschmolzen, was doch nichts als eine einmalige Steigerung der typischen Eigentümlichkeit Rudolfs darstellt, H. aber den willkommenen Anlaß bietet, diese selbst, das „tertium comparationis“, um das es hier geht, auszuschalten. Das ist dialektisch gewiß geschickt formuliert. Aber die diplomatische Kritik kann es weder ersetzen noch überwinden.

⁷⁷⁾ H. hält das Wort für bonifatianisch und findet es sonst in Fulda nur in Dipl. Karol. 1 Nr. 293 (= Dronke Cod. dipl. Nr. 158). Diese Urkunde ist aber eine eberhardische Fälschung (künftig Stengel, UB. 1, II. Teil Nr. 274). Also ist das Wort auch in der Cartula von Eberhard geprägt und wohl an die Stelle von *impedimentum*, das Rudolf 824 in Dronke Cod. Nr. 430 gebraucht, gesetzt worden.

⁷⁸⁾ Dies in unserer Klausel ganz singuläre und darum entscheidend wichtige Wort ist bei H. unter den Tisch gefallen.

⁷⁹⁾ Dabei war sie hierzu keineswegs „gezwungen“, wie H. meint (S. 68). Denn in Wahrheit macht sie ihn gar nicht; nennt sie doch nur eine einzige Art

eigentümliche Ausdruck *in . . . vestitione . . . affuerunt* sich mit dem *fuerunt ad vestitionem* einer jener Fuldaer Urkunden aus dem Jahre 824, die dem Rudolf zumindest nahesteht, so genau deckt, daß für einen, der den urkundlichen Stoff nur einigermaßen überschaut, auch an dem stilistischen Zusammenhang kein Zweifel sein kann⁸⁰⁾. Man sollte meinen, schon diese drei Belege müßten ausreichen, um darzutun, wann und von wem die Cartula gefälscht worden ist. Dabei steht — ganz unabhängig hiervon! — obendrein fest, daß die Interpolation des Fuldaer Exemptionsprivilegs aus derselben Schmiede und aus denselben Jahren stammt⁸¹⁾. Und endlich wissen wir, daß Rudolf die Quellen, deren Spuren wir in der Cartula nachgewiesen zu haben glauben, die Briefsammlung des Bonifatius und die Vita Sturmi, auch als Literat gekannt und gerne benutzt hat⁸²⁾.

Offen gelassen habe ich schon früher⁸³⁾ — und dabei möchte ich auch jetzt bleiben — die Frage, ob in Rudolfs Werk wenigstens die Grenzbeschreibung als echter Kern anzusprechen ist; die Möglichkeit, daß man anlässlich des Investitursturmes, der ja bezeugt ist, auch die Grenze des geschenkten Gebietes nicht nur festgestellt, sondern auch schriftlich fixiert hat, ist gegeben. Doch auch wenn eine solche Aufzeichnung existiert hat — die Terminatio der Cartula braucht darum nicht mit ihr identisch zu sein. Was aber die Grenzlinie betrifft, so besteht sogar ein gewisser Verdacht, daß sie einen Kreis umschreibt, der den ursprünglichen Umfang der Schenkung nicht unerheblich überschreitet⁸⁴⁾. Meine Bemerkung, daß das von der Cartula mehrfach gebrauchte Wort *termini* Rudolf in seinen Diktaten besonders geläufig sei⁸⁵⁾, bekämpft H. mit dem Hinweis (S. 60), daß die Tatsache der Grenzföhrung in der Cartula fast mit den gleichen Worten ausgedrückt sei (*iste locus traditus est [undique?] . . . his terminis circumscriptus*), wie schon in der berühmten Hammelburger Grenzbeschreibung von 777 (*descriptus est atque consignatus idem locus undique his terminis*); warum sollte dieselbe Form nicht auch schon 747 Bonifatius gebraucht haben? Nun, gerade dieser „Pfeil schnellte auf den Schützen zurück“; der hat nämlich übersehen, daß die Hammelburger Beschreibung nicht 777, sondern erst um 820 geschrieben ist und eben um der angeführten Worte willen im Verdachte steht, von keinem anderen als ausgerechnet von unserem Rudolf geschrieben zu sein . . .⁸⁶⁾.

von Zeugen, die zu dem von ihr zu 747 berichteten Investitionsakt gehören müssen, also offenbar nicht zugleich auch auf den Traditionsakt von 743 bezogen werden können. Dieser Widerspruch liefert einen weiteren Beweis für die Unechtheit der Cartula; der Fälscher hat ihn dadurch noch erheblich vergrößert, daß er die Investitur, wahrscheinlich erst nachträglich (vgl. oben S. 532), noch um drei Jahre verschob.

⁸⁰⁾ Vgl. Fuldensia I, 69. Bei H. ist auch diese Parallele übergangen.

⁸¹⁾ Fuld. 94—99.

⁸²⁾ Fuld. 62—64.

⁸³⁾ Fuld. 70—75, UB. 1, 8. H. hat aus meiner zurückhaltenden und vorsichtig abwägenden Stellungnahme zu dieser Frage eine bestimmte Verneinung gemacht. Ich stelle den Kundigen anheim zu urteilen, ob seine unbedingte Behauptung ausreichend begründet ist.

⁸⁴⁾ Vgl. Fuld. 74 f.

⁸⁵⁾ S. 67.

⁸⁶⁾ Fuld. UB. 1 Nr. 83, S. 152 Z. 27 ff.